

§123

Die Untersuchungshaft darf nur angeordnet oder aufrechterhalten werden, soweit dies zur Durchführung des Strafverfahrens unumgänglich ist. Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit der Anordnung und der Fortdauer der Untersuchungshaft sind die Art und Schwere der erhobenen Beschuldigung, die Persönlichkeit des Beschuldigten oder des Angeklagten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse zu berücksichtigen.

1. Die **Unumgänglichkeit der U-Haft** muß stets im Zusammenhang mit den im § 122 genannten Voraussetzungen geprüft werden. Sie ist i. d. R. nur gegeben, wenn eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist. In anderen Fällen stünde die U-Haft außer Verhältnis zu den zu erwartenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Das gilt selbst dann, wenn Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr vorliegt, es sei denn, daß Fluchtverdacht aus § 122 Abs. 2 Ziff.2 oder 3 begründet ist. Erforderlich ist, daß unter Beachtung von Art und Schwere der Tat auch alle Umstände aus der persönlichen und der familiären Sphäre des Beschuldigten oder des Angeklagten in die Prüfung der Haftvoraussetzungen einbezogen werden. Diesen Umständen ist besondere Bedeutung beizumessen, wenn es sich um einen Erst- oder Fahrlässigkeitstäter handelt. Auch Selbstanzeige, Wiedergutmachung oder andere Umstände, welche die Erwartung rechtfertigen, daß sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Strafverfahren nicht entzieht, können die Inhaftnahme erübrigen. Bei einer schwangeren Frau ist die U-Haft i. d.R. nur dann unumgänglich, wenn sie eines besonders schweren Verbrechens dringend verdächtig (vgl. Anm. 1.1. zu § 122) ist.

2. **Verhältnis der Schwere der erhobenen Beschuldigung zur Unumgänglichkeit der U-Haft:** Der Charakter, die Art und Schwere der Tat, hinsichtlich der dringender Tatverdacht vorliegt, setzen bedeutungsvolle, unterschiedliche Bezugspunkte zu den per-

sönlichen und anderen Verhältnissen des Beschuldigten und zu den Möglichkeiten der gesellschaftlichen Einwirkung auf ihn. Sie müssen sorgfältig und verantwortungsbewußt im Verhältnis zueinander geprüft werden. Mit zunehmender Schwere der Straftat, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, z. B. bei vorsätzlichen Tötungsverbrechen, tritt der Einfluß von Faktoren, die bei der Prüfung der Unumgänglichkeit der Verhaftung zu berücksichtigen sind, wie insbes. hohes Alter, schlechter Gesundheitszustand oder die Notwendigkeit der Betreuung minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen i. d. R. zurück.

3. Bei **jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten** muß geprüft werden, ob der Stand der Entwicklung ihrer Persönlichkeit oder die Aufnahme oder Fortführung ihrer Ausbildung der Unumgänglichkeit der U-Haft entgegenstehen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die U-Haft i.d.R. nur dann unumgänglich, wenn sie einer besonders schwerwiegenden Straftat beschuldigt werden. Im übrigen ist bei Jugendlichen immer § 135 zu beachten.

4. **Hohes Alter** oder entsprechender **Gesundheitszustand** können dem Erlaß eines Haftbefehls ebenso entgegenstehen wie ein ausgeprägt gutes Verhältnis des Beschuldigten oder des Angeklagten zu seiner **Familie** oder sein Pflichtgefühl für die Versorgung seiner Kinder (vgl. PrBOG vom 20.10.1977).

§124

Verhaftung¹²

(1) Die Verhaftung erfolgt auf Antrag des Staatsanwalts auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters. Im gerichtlichen Verfahren ist das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts zum Erlaß eines Haftbefehls berechtigt. Der Staatsanwalt ist zu hören.

(2) In dem Haftbefehl ist der Beschuldigte oder der Angeklagte genau zu bezeichnen und der Grund der Verhaftung anzugeben.